



SATZUNG

Präambel

Im Rahmen der Covid-19 Pandemie hat eine Gruppe von über 50 Näherinnen aus dem Landkreis Dingolfing-Landau ehrenamtlich Behelfsmasken genäht. Die fertigen Mund-/Nasenbedeckungen wurden in Zeiten der Corona-Krise kostenlos und ohne jegliche Selbstzwecke an Einrichtungen, systemrelevante Personen und die Bevölkerung im Umkreis Dingolfing-Landau abgegeben.

Die Materialkosten für die Mund-/Nasenbedeckungen wurden durch freiwillige Spenden gedeckt. Mit dem Überschuss der Spenden wurden diverse wohltätige Organisationen, Einrichtungen und damit hilfsbedürftige Menschen unterstützt. Daraus entstand der Gedanke auch zukünftig „Nähen hilft!“ weiterzuführen, Kreativtechniken weiterzugeben und weiter zu „helfen“.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nähen hilft!“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 84130 Dingolfing, Neusatzer Weg 4.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Volks- und Berufsbildung im Bereich Handarbeit zu fördern. Dabei sollen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen Textil- und Handwerkstechniken vermittelt werden. Alte und neue Kreativtechniken können erlernt und vertieft werden. Der Schwerpunkt Nähen wird bei dem Verein besonders im Vordergrund stehen.
- (2) Mit selbstgefertigten Produkten unterstützt „Nähen hilft!“ weitere Vereine, u.a. Robin Hood, den Verein für krebskranke Kinder, Hospizvereine und vergleichbare Hilfsorganisationen.
- (3) Kurse, Ausstellungen, Präsentationen, Wettbewerbe und Vorträge sollen organisiert werden
- (4) eine Leihbücherei mit Fachbüchern, Fachzeitschriften und Vorlagen aufgebaut werden
- (5) und mit Hilfsvereinen aus anderen Regionen und Ländern kommuniziert werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.



SATZUNG

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:
 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung (auch in digitaler Form gültig).
 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand der Vereinigung oder des Unternehmens beendenden Beschluss.
 3. durch Ausschluss (§ 4 der Satzung).
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Beendigung der anschließenden Liquidation des Vereins.

4. Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 6 der Satzung) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt (unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr) durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Ausschlusses an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.



SATZUNG

- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschließungsbeschluss innerhalb von vier Wochen gerechnet von der Absendung des Briefes an durch Berufung an die Vereinsleitung widersprechen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig und vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
 4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6 der Satzung) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

7. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung), die Vereinsleitung (§ 10 der Satzung), der Vorstand (§ 11 der Satzung), die Ausschüsse (§ 12 der Satzung) und der Beirat (§ 13 der Satzung).

8. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Ende April statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.



SATZUNG

- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung (Ladung) hat durch schriftliche Einladung, in Textform oder durch Bekanntmachung in dem Dingolfinger Anzeiger, der Landauer Zeitung und der Landauer Neuen Presse mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen. Rechtzeitig gestellt und auf der Mitgliederversammlung zu behandeln ist ein Antrag, wenn er dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeht. Der Antrag hat schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.

9. Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet. Sind 2. und 3. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt der 2. oder 3. Vorsitzende, ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom 1. oder 2. Schriftführer, bei deren Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl der Vereinsleitung (§ 11 der Satzung).
2. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
3. Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
4. Die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder.
5. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft.
6. Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
7. Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschluss über die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl deren Mitglieder (§ 10 Abs.2 der Satzung)
9. Beschluss über die Einsetzung eines Beirats und die Wahl dessen Mitglieder (§ 13 der Satzung)
10. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.



SATZUNG

11. Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern (§10 Abs. 2 der Satzung). Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen, zur Organisation eigenständiger Aufgabenbereiche, für besondere Vorhaben oder Anlässe (§ 13 der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (4) Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:
 1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
 2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
 3. Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
 4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
 6. Die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und § 4 der Satzung.
- (5) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, oder den zweiten Vorsitzenden (§11 (3) der Satzung) einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) Die Vorsitzenden verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer baren Auslagen. Darüber hinaus kann von der Vereinsleitung in besonderen Fällen eine bestimmte Aufwandsentschädigung zugesagt werden.
- (3) Der 1., der 2. und 3. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 250,- überschreiten oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.



SATZUNG

13. Ausschüsse

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls zu bildenden Ausschüsse sollen nicht mehr als insgesamt 10 Mitglieder haben.
- (2) Den Ausschüssen können bestimmte Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden, etwa die Organisation von Verkaufsaktionen auf Weihnachtsmärkten, die Durchführung von Nähkursen oder sonstigen Projekten. Die Ausschüsse können dabei über die Mittel verfügen, die im Haushaltplan vorgesehen sind. §11 Abs. 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Ausschussvorsitzenden, der die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses einberuft und leitet. Über alle Sitzungen ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen, diese kann durch den Ausschussvorsitzenden oder ein beauftragtes Ausschussmitglied erfolgen. Alle Niederschriften sind vom Ausschussvorsitzenden und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Vereinsleitung vorzulegen.

14. Beirat

Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Beirat einsetzen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vereinsleitung zu beraten und zu unterstützen.

1. Der Beirat vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder. Jeder ortsansässige Verein, der Mitglied ist (§3 Abs. 1 der Satzung), hat das Recht der Mitgliederversammlung jeweils einen Vertreter zur Wahl vorzuschlagen.
2. Der Beirat ist berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen und ist zu diesen Sitzungen einzuladen. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.
3. Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem erweiternden Vorstand angehören dürfen.
4. Mitglieder der Vereinsleitung können nicht Beiratsmitglied sein.

15. Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

1. Durch Mitgliederbeiträge.
2. Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.



SATZUNG

16. Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.

17. Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

18. Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

19. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde am Sitz des Vereins (§ 1 Abs. 2 der Satzung), die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



SATZUNG

20. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

Ort, Datum

Unterschrift Gründungsvorsitzender